

HAUPTSATZUNG DER STADT WIEHL

VOM 28.10.2009

Der Rat der Stadt Wiehl hat am 27.10.2009 aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380) folgende Hauptsatzung beschlossen :

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Status und Gebiet
- § 2 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3 Funktionsbezeichnung
- § 4 Siegel, Wappen, Flagge

Zweiter Teil : Einwohner und Bürger

- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden

Dritter Teil : Rat und Ausschüsse des Rates

- § 7 Ratsmitglieder
- § 8 Ausschüsse des Rates
- § 9 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung
- § 10 Genehmigung von Verträgen
- § 11 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 12 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Ehrenämter

Vierter Teil : Bürgermeister und Bedienstete

- § 13 Bürgermeister
- § 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Teilnahme von Bediensteten und Beschäftigten an Rats- und Ausschusssitzungen
- § 17 Bedienstete in Führungsfunktionen

Fünfter Teil : Ortsrecht

- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Sechster Teil : In-Kraft-Treten

- § 19 In-Kraft-Treten

Erster Teil : Grundlagen

§ 1 Status und Gebiet

- (1) Die Stadt Wiehl ist eine kreisangehörige Gemeinde innerhalb des Oberbergischen Kreises.
- (2) Das Gebiet der Stadt (§ 16 Abs. 1 GO NRW) umfasst nach dem Stand vom 27.10.2009 eine Gesamtfläche von 53,27 Quadratkilometer. Es ist in der Anlage 1 durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.
- (3) Zum Gebiet der Stadt Wiehl gehören die Stadtteile:

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 1. Alferzhagen | 26. Hückhausen |
| 2. Alpe | 27. Immen |
| 3. Alperbrück | 28. Jennecken |
| 4. Angfurten | 29. Kleinfischbach |
| 5. Bieberstein | 30. Kurtensiefen |
| 6. Bielstein | 31. Linden |
| 7. Börnhausen | 32. Marienhagen |
| 8. Bomig | 33. Merkausen |
| 9. Brächen | 34. Monsau |
| 10. Büddelhagen | 35. Morkepütz |
| 11. Büttinghausen | 36. Mühlen |
| 12. Dahl | 37. Mühlhausen |
| 13. Drabenderhöhe | 38. Neuklef |
| 14. Dreisbach | 39. Niederbellinghausen |
| 15. Drosselhardt | 40. Niederhof |
| 16. Fahlenbruch | 41. Oberbantenberg |
| 17. Faulmert | 42. Oberholzen |
| 18. Forst | 43. Oberwiehl |
| 19. Gassenhagen | 44. Pfaffenberg |
| 20. Großfischbach | 45. Remperg |
| 21. Hahn | 46. Steinacker |
| 22. Hau | 47. Verr |
| 23. Hengstenberg | 48. Wald |
| 24. Hillerscheid | 49. Weiershagen |
| 25. Hübender | 50. Wiehl |
| | 51. Wiehlsiefen |

Hierbei handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO.NRW). Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus dem städtischen Straßenverzeichnis.

- (4) Für die Bezeichnung in den Personenstandsbüchern und –urkunden werden die in Abs. 3 genannten Ortsnamen als Stadtteilbezeichnungen festgelegt.

(5) Sitz der Verwaltung ist Wiehl.

§ 2 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (§ 5 Abs. 2 GO NRW) sowie für den Aufgabenbereich nach den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben (§ 5 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt (§ 14 Abs. 1 GO NRW) entspricht in Ausführung und Größe den Abdrucken in Anlage 2.
- (2) Das Wappen der Stadt (§ 14 Abs. 2 GO NRW) entspricht in Ausführung und Sinnbild dem Muster in Anlage 3. Es zeigt in rot eine silberne (weiße) Torburg mit einem hohen, dreifenstrigen Zinnenturm auf der linken und einem niedrigen, zweifenstrigen Zinnenturm mit blauer Kuppel auf der rechten Seite. Das spitzgieblige Torhaus trägt ein Fenster über roter, mit goldenem (gelbem) Fallgitter ausgefüllter Toröffnung. Über dem niedrigen Turm schwebt ein silbernes (weißes) Malteserkreuz.
- (3) Die Flagge der Stadt (§ 14 Abs. 2 GO NRW) entspricht dem Muster der Anlage 4. Sie zeigt im oberen Teil das Stadtwappen, im unteren Teil die Farben Blau und Gold (Gelb).

Zweiter Teil: Einwohner und Bürger

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen.
Über das Mittel der Unterrichtung (z. B. durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung (§ 23 Abs. 2 GO NRW) soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch Hinweise in der Oberbergischen Volkszeitung und im Oberbergischen Anzeiger ein. Die in der Geschäftsordnung des Rates für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt in der Einwohnerversammlung den Vorsitz. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aus allen Fraktionen des Rates und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in dessen nächster Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder (Petent) hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden (§ 24 GO NRW). Dem Petenten ist der Erhalt der Anregung oder Beschwerde durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Stadt Wiehl betreffen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 1 ist der Hauptausschuss zuständig (§ 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen Gegenstand betrifft, der vom Rat zu entscheiden ist, wird die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Rat nicht übertragen darf (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
- (5) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen Gegenstand betrifft, über den ein anderer Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Hauptausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Über die getroffene Entscheidung ist der Hauptausschuss zu informieren.
- (6) Der Bürgermeister hat den Petenten über die Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.

Dritter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates

§ 7 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 8 Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat kann Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO NRW). Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat überträgt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW :
 - dem Vergabeausschuss die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen mit einer Auftragssumme von über 38.000 Euro
 - dem Ausschuss für Schule, Kultur und Denkmalschutz die Entscheidungsbefugnis für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).

Der Rat kann sich jedoch für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für Einzelfälle die Entscheidung vorbehalten.

- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung für Einzelfälle dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

§ 9 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben nach Maßgabe des § 45 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass ihnen ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Der Regelstundensatz wird auf 13 Euro festgesetzt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO NRW).
 - c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt wird (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW).
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW).
 - e) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf der Betrag von 20 Euro je Stunde nicht überschritten werden (§ 45 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).
 - f) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird (§ 45 Abs. 3 GO NRW). Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (2) Ein Ratsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW). Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist

(sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW). Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld (§ 45 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW).

- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 5 Satz 2 GO NRW wird auf 12 Sitzungen je Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine vom Innenministerium NRW festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist (§ 46 GO NRW).

§ 10 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) gehören,
- b) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Nach Möglichkeit sind Ratsmitglieder aus zwei Fraktionen zu beteiligen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Ehrenämter

- (1) Über die Berufung in eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 28 Abs. 1 GO NRW) sowie über die Berufung der Ortsbeauftragten entscheidet der Bürgermeister (§

41 **Abs.** 2 Satz 1 GO NRW). Über die Berufung in ein Ehrenamt (§ 28 Abs. 2 GO NRW) entscheidet der Rat.

(2) Entsprechendes gilt für Entscheidungen nach § 29 Abs. 2 GO NRW.

Vierter Teil: Bürgermeister und Bedienstete

§ 13 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister entscheidet ferner

a) über die Aufnahme von Krediten, deren Umschuldung sowie über die Eingehung und Abwicklung kreditähnlicher Geschäfte,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,

c) den Erwerb von Grundstücken zur Bevorratung von Wohnbauland- und Gewerbeflächen,

d) die Veräußerung von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken.

e) über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den straßenrechtlichen Gemeingebrauch,

f) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.

(3) Über Entscheidungen nach den Buchstaben c) bis d) hat der Bürgermeister den Hauptausschuss in dessen nächster Sitzung zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 und des § 14 wird die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einzelnen dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters überlassen, im Zweifelsfall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Über die Stundung von Forderungen entscheidet der Bürgermeister. Stundungen dürfen nur befristet gewährt werden. Bei privatrechtlichen Forderungen sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Stundungszinsen zu erheben. Sofern bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist der gestundete Betrag vom Eintritt der Fälligkeit an wie die öffentlich-rechtlichen Abgaben zu verzinsen. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen bestimmt sich eine Verzinsung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet

a) bei Beträgen bis einschließlich 10.000 Euro der Bürgermeister, sofern Beitrags- und Gebührensatzungen dem nicht entgegenstehen,

b) bei Beträgen über 10.000 Euro der Hauptausschuss.

(3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet

a) bei Beträgen bis einschließlich 2.500 Euro der Bürgermeister,

b) bei Beträgen über 2.500 Euro der Hauptausschuss.

§ 15 Beigeordnete

Es werden zwei Beigeordnetenstellen eingerichtet (§ 71 Abs. 1 GO NRW). Der Rat bestellt zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters einen Beigeordneten, der die Bezeichnung „ Erster Beigeordneter“ führt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)

§ 16 Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Rats- und Ausschusssitzungen

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und der in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zuständigen Ausschüssen teil. Darüber hinaus bestimmt der Bürgermeister, welche Beamte und Beschäftigte an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen haben.

§ 17 Bedienstete in Führungsfunktionen

Der Bürgermeister trifft alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamten und Beschäftigten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Für – beamtete – Bedienstete in Führungspositionen entscheidet der Rat bei Beförderungen im höheren Dienst (Besoldungsgruppe A 13 h.D.) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Fünfter Teil: Ortsrecht

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den Tageszeitungen "Oberbergische Volkszeitung" und "Oberbergischer Anzeiger" (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung NRW). Dies gilt auch für Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses neben dem Haupteingang Bahnhofstr. 1, 51674 Wiehl (§ 4 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW). Ist der Hinderungsgrund nach Satz 1 entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung im Wege des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

Sechster Teil: In-Kraft-Treten

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wiehl vom 10.09.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2005, außer Kraft.